



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bödefeld			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Amt für Stadtentwicklung				
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung				

TOP: 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg - Bereich "Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied" beim Ortsteil Gellinghausen (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 "Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied")
- Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB
- Sachstandsbericht Zielabweichungsverfahren Regionalplan
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bödefeld / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und beschließt für die vorab gem. der erfolgten Abwägung auszufertigende Entwurfsfassung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Ski- und Freizeitgebietes Hohe Lied“ beim Ortsteil Gellinghausen die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über die Hintergründe, Inhalte und Zielsetzungen des Planungsvorhabens „38. Änderung des Flächennutzungsplans“ (FNP) im Bereich des bestehenden „Ski- und Freizeitgebietes Hohe Lied“ beim Ortsteil Gellinghausen wurden der Technische Ausschuss und der Stadtrat im Rahmen des am 27.08.2020 gefassten verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschlusses zur 38. FNP-Änderung umfassend informiert.

Zum grundlegenden Sachverhalt - auch für den Bezirksausschuss Bödefeld - wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in der betreffenden

Verwaltungsvorlage IX/1552 v. 28.07.2020

(Aufstellungsbeschluss)

verwiesen.

Zusätzlich zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die

Verwaltungsvorlage X/147 v. 02.03.2021

(Projektsachstandsbericht)

auf Basis derer auch der Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 18.03.2021 über den Projektentwicklungsstand und das zugehörige Planungsrecht näher informiert wurde.

Verkürzt zusammengefasst ist das Ziel der 38. FNP-Änderung die bauplanungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung eines Bike-Parks im Zusammenhang mit dem bestehenden Ski- und Freizeitgebiet, um einerseits dessen Fortbestand unter dem Eindruck zunehmend schwieriger werdender klimatischer Bedingungen sicherzustellen und um andererseits das naturräumliche Freizeitangebot der Stadt Schmallenberg attraktiv und nachhaltig zu erweitern.

Konkreter rechtlicher Inhalt der Planungsmaßnahme ist bzw. war die Darstellung einer „Fläche für Sportanlagen – Besondere Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a Baugesetzbuch (BauGB) anstelle der im Änderungsbereich bislang bestehenden FNP-Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ und „(Sonstiges) Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet“.

Die 38. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des räumlich deckungsgleichen Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung der Änderung im Zeitraum vom 22.02.2021 bis einschl. 19.03.2021 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erging am 17.02.2021.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.02.2021. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 19.03.2021 gegeben. Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Ebenfalls mit Datum 12.02.2021 wurde die 38. FNP-Änderung der Bezirksregierung Arnsberg (BRA) gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) zur Prüfung vorgelegt.

Bereits mit Schreiben vom 28.01.2021 war der Regionalplanungsbehörde (Dez. 32) der Bezirksregierung ein Antrag auf Einleitung eines sog. „Zielabweichungsverfahrens“ gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 16 LPIG NRW zum Zwecke der Abweichung von der zeichnerischen Regionalplan-Festlegung „Waldbereiche“ zugeleitet worden.

Aufgrund der Außenbereichsqualität des Vorhabenbereichs wurde in Vorgesprächen seitens des Dez. 32 neben der Erforderlichkeit der hier gegenständlichen Bauleitplanung ebenso das Abgleichbedürfnis mit den übergeordneten Zielen der Raum- und Landesplanung festgestellt.

Die in diesem Zuge konstatierte Kollision der vorhabenspezifischen Freiraumaktivitäten mit der zeichnerischen Regionalplan-Darstellung „Waldbereiche“ kann nach Maßgabe der Behörde nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPIG NRW ausgeräumt werden.

Ein derartiges Verfahren würde auf Antrag der betreffenden Kommune hin eingeleitet. Diesem Erfordernis wurde mit dem Antragsschreiben vom 28.01. nachgekommen.

Mit Datum vom 25.02.2021 hat das Dez. 32 dann die Beteiligung der tangierten (Fach-) Behörden an diesem Zielabweichungsverfahren eingeleitet; die Stellungnahmefrist lief bis zum 25.03.2021.

Nach Auswertung des durchgeführten Verfahrens respektive der abgegebenen Stellungnahmen soll das Antragsbegehren in der Sitzung des Regionalrates am 24.06.2021 abschließend behandelt werden.

Ohne einen positiven Abschluss des beantragten Zielabweichungsverfahrens (ZAV) wäre ein ebensolcher Abschluss der lfd. Bauleitplanverfahren nicht möglich. Von daher wird Erstgenannter zum derzeitigen Zeitpunkt unterstellt. Die Weiterführung der Bauleitplanverfahren wird sich zu gegebener Zeit am Ergebnis des ZAV zu orientieren haben.

Im Hinblick auf die o.a. landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG erging im Zusammenhang mit dem ZAV zum Regionalplan mit Datum vom 01.04.2021 zudem folgende Mitteilung des Dez. 32 der BRA:

„... mit Schreiben vom 12.02.2021 (Eingang bei der Bezirksregierung Arnsberg am 19.02.2021) stellen Sie für die angestrebte 38. Änderung des Flächennutzungsplans eine Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG. Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen hinsichtlich des für das Vorhaben „Bike-Park Hohe Lied“ derzeit laufenden Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 LPIG NRW (Ihr Schreiben vom 28.01.2021) wurden seitens des für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen zuständigen Dezernates 35 jedoch Bedenken geäußert. Diese beziehen sich auf die farbliche Ausgestaltung der Ihrerseits gewählten überlagernden Darstellung und damit möglicherweise einhergehenden Widersprüchen in der Planaussage. In der Folge wäre die derzeit gewählte Darstellung bauplanungsrechtlich nicht zulässig und die angestrebte FNP-Änderung nicht genehmigungsfähig.

Ich bitte Sie daher, die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten. In der Zwischenzeit bis zur erneuten Vorlage wird die nach § 34 Abs. 2 LPIG NRW vorgesehene Frist zur Beantwortung Ihrer Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW für das o. g. Verfahren hiermit ausgesetzt.“

Auf Basis einer daraufhin von Projektiererseite mit der geführten Abstimmung, die auch in der nachfolgenden Abwägungstabelle unter der lfd. Nr. 6 angesprochen ist, wurde folgender Weg zur Ausräumung der bekundeten planungsrechtlichen Bedenken festgelegt:

Es wird eine entsprechende Überarbeitung sowohl der Planzeichnung zur 38. FNP-Änderung als auch der zum im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplan vorgesehen.

Die Bezirksregierung Arnsberg gibt zu bedenken, dass die im Vorentwurf dargestellte farbliche Ausgestaltung, insbesondere die Überlagerung der einzelnen Nutzungen, dazu führen kann, dass die FNP-Änderung durch das zuständige Dezernat 35 nicht genehmigt wird. Im weiteren FNP-Verfahren werden die bisherigen „Einzelflächennutzungen“ insgesamt als „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet, Wald und Landwirtschaft“ festgesetzt. Die bisher räumlich den gesamten Änderungsbereich umfassende Festsetzung „Flächen für Sportanlagen“ im B-Planvorentwurf wird ebenfalls aufgegeben und durch eine entsprechend angepasste Konkretisierung der Flächen ersetzt. Hierfür werden entsprechend ihrer zukünftigen Nutzung Sondergebietsflächen mit ihren differenzierten Zulässigkeiten definiert. Darüber hinaus werden die zwingend zu erhaltenen Wald- und Landwirtschaftsflächen festgesetzt. In Absprache mit der Bezirksregierung wird auch hier vor Offenlagebeginn noch eine endgültige Abstimmung mit dem Städtebaudezernat der Bezirksregierung durchgeführt.

Die sämtlichen vg. Beteiligungsverfahren zu Grunde liegenden **Vorentwurfs-Planungsunterlagen**, bestehend aus der Planzeichnung (hier verkleinert) und der Begründung mit den zugehörigen Anlagen, **sind dieser Verwaltungsvorlage (VwVorlage) als Anlagen 1 und 2 beigelegt.**

Sämtliche Unterlagen können bei Bedarf auch im Ratsinformationssystem in digitaler Form eingesehen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die nachfolgend aufgeführten abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben, über die im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Belange gegen- und untereinander zu befinden ist:

(Hinweis: am Ende der nachfolgenden Abwägungstabelle ist als eine Art „Schnellübersicht“ eine inhaltliche Zusammenfassung der vorgeschlagenen Abwägungen angefügt.)

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Kreis- und Hochschulstadt Meschede Fachbereich Planung und Bauordnung z.Hd. Herrn Fachbereichsleiter Wahle Sophienweg 3 59872 Meschede Stellungnahme v. 18.02.2021 Az.: ohne ... Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede begrüßt ausdrücklich die geplante Umnutzung des Gebietes in Richtung Bike-Park für Mountainbiking. Ich gehe davon aus, dass das Vorhaben eine positive Wirkung sowohl für Touristen aber auch für die Naherholung im näheren und weiteren Einzugsgebiet und auch für Meschede hat. Ich rege in diesem Zusammenhang jedoch an, den Bike-Park auch in das umliegende Radwegenetz zu integrieren. Es wird sicherlich so sein, dass die Nutzer des Bikeparks diesen gezielt mit dem PKW ansteuern. Gleichwohl sollte die Möglichkeit bestehen, den Bike-Park auch mit dem Fahrrad zu erreichen oder diesen in eine Mountainbike-Tour einzubinden. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede arbeitet derzeit an einen Radverkehrskonzept. Der Radweg entlang der L 740 führt derzeit vom Orts-	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Eine Rückfrage bei Straßen NRW ergab, dass in deren Radwegekonzept ein Radweg entlang der L 776 bis Bödefeld vorgesehen ist. Eine Verbindung von diesem Radweg bis zum geplanten Bike-Park ist derzeit nicht vorgesehen. Eine Prüfung dieser Verbindung mit eventueller Aufnahme in das Radwegkonzept von Straßen NRW erfolgt auf Antrag. Die Stadt Schmallenberg plant z.Zt. ein eigenes Radwegekonzept zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Konzeptes ist eine Antragstellung zu prüfen, um mittelfristig die Radwegeerschließung in der oben genannten Form zu erreichen.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
ausgang Meschede bis zum Ortseingang Westernbödefeld. Die Lücke an der Orts-umgehung Remblinghausen wird der Landesbetrieb Straßen.NRW in den nächsten Jahren durch den Neubau eines Radweges schließen. Auch die touristischen Radwege Erz-Wasser-Tour und Ruhr-Valme-Tour führen entlang der L740. Leider endet der ausgebaut Radweg derzeit am Ortseingang Westernbödefeld. Ich rege an, den Bike-Park Gellinghausen entlang der L776 oder andere Verbindungswege mit dem Radweg an der L 740 zu verknüpfen. ...	
2.) Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rarbach Wegeunterhaltungsgemeinschaft z.Hd. Herrn Johannes Göddeke Hennetalstr. 26 57392 Schmallenberg Stellungnahme v. 08.03.2021 Az.: ohne ... in o.a. Angelegenheit möchten wir als Vertreter von ca. 150 Mitgliedern folgende <u>Bedenken gegen das o.a. geplante Projekt äußern:</u> - Der geplante „Bikepark“ wird gewerblich betrieben und entsprechend überregional beworben. Dies wird dazu führen, dass zur Hin- und Rückfahrt vermehrt auch Wege der TG Rarbach genutzt werden. Deren Instandsetzung und die Verkehrssicherung der Wege obliegt der TG-Rarbach. Da diese Wege Privatwege sind und von der Widmung im Flurbereinigungsplan ausschließlich für die land- und forstwirtschaftlich Nutzung bestimmt sind, wird die zusätzliche Nutzung durch Dritte zu Fuß zum Zwecke der Erholung gestattet. Eine Nutzung infolge einer Bewerbung durch einen Gewerbebetrieb mit überregionaler Bedeutung ist somit nicht zulässig! - Neben der befürchteten, erhöhten, nicht zulässigen Nutzung der Wege durch direkte gewerbliche Be-	Zur nebenstehenden Stellungnahme wurde ein Erörterungsgespräch mit dem 1. Vorsitzenden der TG Rarbach, Herrn Göddeke, geführt. Der generelle Einstieg in den Bike-Park befindet sich an der Talstation mit ausreichend kostenfreien Parkplätzen. Das klassische Downhill-Bike ist im Eigentlichen auf die Abfahrt vom Berg zum Tal beschränkt und bietet sich nicht für Fahrradtouren an. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des Bike-Parks dementsprechend mit dem Auto anreisen. Dem zu Folge wird keine deutliche Erhöhung der Bike-Fahrer zum Zwecke der Hin- und Rückfahrt auf den Wegen außerhalb des Bike-Parks erwartet. Es wurde befürchtet, dass durch die ausgewiesene Gastronomie an der Bergstation die größte Belästigung für die Tiere zu erwarten ist. Bei dieser Gastronomie handelt es sich nicht um eine Gastronomie im herkömmlichen Sinne, sondern vielmehr um eine Möglichkeit, den Gästen der Liegeterrasse eine kleine Auswahl an Getränken anzubieten. Schon gar nicht ist an dieser Stelle eine Nutzung im Sinne von

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
werbung mit einer vermutlich höheren Verkehrssicherungsbelastung der TG-Rarbach kommt ein weiterer Bedenkenpunkt hinzu. In dem geplanten Projekt ist die Neuerrichtung einer Gastronomie auf einem Hochplateau im Gelände vorgesehen. Wir geben zu bedenken, dass unsere Mitglieder als Eigentümer von Flächen entweder ihr persönliches Jagdrecht im Rahmen einer Jagdgenossenschaft durch einen Jagdpächter ausüben lassen, oder selbst ausüben. Da zu erwarten ist, dass die Gastronomie aufgrund der außergewöhnlichen Lage ein Anziehungspunkt in der Region werden wird, muss davon ausgegangen werden, dass die nicht zulässige Wegenutzung zur Hin- und Rückfahrt auch ohne den Besuch des Bikeparks unkontrolliert bis in die späten Abendstunden anhalten wird und es damit zu erheblichen Störungen des Jagdbetriebes und somit des Eigentumsrechts vieler unserer Mitglieder kommen wird! Aus diesen Bedenken heraus möchten wir nun einige Forderungen stellen, die unsere vorhin genannten Bedenken ausräumen könnten und eine Realisierung des Projektes aus unserer Sicht unproblematisch wäre, wenn sie eingehalten werden. <u>Forderungen an den „Bikepark“:</u> - Wir fordern eine Begrenzung der Öffnungszeiten der Gastronomie am Abend auf 19:00 Uhr um Lärm und damit verbundene Natur- und Umweltstörungen zu vermeiden. - - - Weiterhin fordern wir zur Verhinderung der nicht zulässigen Nutzung der TG Wege eine Einzäunung der Gewerbefläche, sodass ein Zugang zur Gastronomie ausschließlich vom Tal und Parkplatz möglich ist.	Veranstaltungen mit Eventcharakter geplant. Ebenso wenig sind dort eine Küche oder sanitäre Anlagen geplant. Analog zum Betrieb des Bike-Parks richten sich auch diese Öffnungszeiten an den Öffnungszeiten des Bike-Parks (tagsüber) aus. Dementsprechend tritt nach Eintritt der Dämmerung die notwendige Ruhe für die zu schützenden Tiere ein. Die Nutzung dieser Gastronomiefläche wird durch die Ausweisung einer Sonderfläche mit dieser eingeschränkten Nutzung im Bebauungsplan festgeschrieben. Die in dem Gespräch geäußerte Sorge, dass die Erschließung der zusätzlichen Wohnfläche über die Wege der TG Rarbach erfolgen würde, entfällt, da diese Fläche zukünftig nicht mehr im Bebauungsplan vorgesehen ist. Auf die Festsetzung einer Fläche für eine Betriebsleiterwohnung am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird zukünftig verzichtet. Kenntnisnahme Analog zum Betrieb des Bike-Parks richten sich auch die Öffnungszeiten der „Gastronomie“ an der Bergstation an den Öffnungszeiten des Bike-Parks (tagsüber) aus. Die Öffnungszeiten könnten sich bis zum Eintritt der Dämmerung und im Sommer bis spätestens 21 Uhr beschränken. Dementsprechend tritt nach Eintritt der Dämmerung die notwendige Ruhe für die zu schützenden Tiere ein. Eine Einzäunung der Bike-Park Fläche ist auf Grund eines generellen Betretungsrechtes nicht möglich. Es ist aber vorgesehen, den Zugang des Bike-Parks im Falle einer übermäßigen Belastung der Wege der TG Rarbach im Bereich der Bergstation durch geeignete Maßnahmen

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<u>Zusätzlicher Hinweis:</u> Im Übersichtsplan ist oberhalb der geplanten Gewerbefläche die Flur 1 erkennbar. Dies ist allerdings die Gemarkung Rarbach Flur 16 mit den Flurstücken 5, 6, 24 und 25 die zum Flurbereinigungsgebiet der TG-Rarbach gehört. Wie sie wissen, werden solche Projekte nur dann erfolgreich, wenn sie von den unmittelbaren Flächennachbarn positiv mitgetragen werden! Wir fordern Sie mit diesem Schreiben auf, unsere Bedenken und die daraus abgeleiteten Forderungen im Sinne einer demokratischen Debatte ernst zu nehmen und in Ihren Genehmigungsentscheidungen zu berücksichtigen. ...	(Zäune) abschnittsweise zu erschweren/unterbinden. Zum Hinweis: Die fehlerhaften Katasterbezeichnungen werden in der aktuellen Planzeichnung korrigiert. Den vorgetragenen Bedenken wird im Rahmen der Projektumsetzung so weit als möglich Rechnung getragen.
3.) Landwirtschaftskammer NRW Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme v. 18.03.2021 Az.: ohne ... Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplans werden landschaftlich genutzte Flächen im Umfang von fast 18 ha als Ski- und Freizeitgebiet überplant. Diese Flächen, die saisonal als Skilift genutzt werden, sind zukünftig zum Großteil als private Grünfläche ausgewiesen. Diese Flächen werden der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen. Nicht nur dem aktuellen Bewirtschaftern steht diese bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Futterknappheit aufgrund der Trockenheit ist die kritisch zu sehen. Darüber hinaus ist es geplant, die Trails für die Mountainbiker in erster Linie auf bestehenden Wegen umzusetzen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hier insofern Bedenken, als dass Wirtschaftswege durch die voraussichtlich starke	Kenntnisnahme und tlw. Berücksichtigung Zur nebenstehenden Stellungnahme wurde ein Abstimmungsgespräch mit der Behörde (Frau Stratmann) geführt. Die im B-Plan ausgewiesene „Private Grünfläche“ wurde in eine „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ geändert, sodass sie auch weiterhin der Futterproduktion zur Verfügung steht. Demzufolge wird nur ein relativ geringer Flächenanteil nicht mehr bewirtschaftet werden können, die Bewirtschaftung findet darüber hinaus durch den Eigentümer selbst statt. Es wurde klargestellt, dass es sich bei den zu errichtenden Bike-Trails innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans ausschließlich um Strecken handelt, die nicht über die Wege der Teilnehmergemeinschaft geführt werden. An einigen Punkten kommt es zu nicht vermeidbaren Kreuzungen von Bike-Trails und den TG-Wege. Alle Kreuzungen sind sowohl aus Sicht der TG Wege als auch aus Sicht der

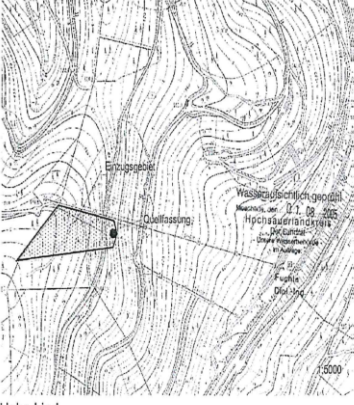
Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Nutzung durch Radfahrer nicht mehr ihrem eigentlichen Zweck dienen könne. Laut Wirtschaftswegekonzept der Stadt Schmallenberg führen miteinander vernetzte Hauptwirtschaftswege der Kategorie C durch das Plangebiet. Des Weiteren führt ein untergeordneter Wirtschaftsweg der Kategorie D mit Fußgängerverkehr quer durch das Plangebiet. Diese Wege dienen vor allem der Erschließung angrenzender forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Es ist sicherzustellen, dass diese Wege auch zukünftig in erster Linie einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und diese nicht durch Mountainbiker behindert oder eingeschränkt wird. Auch der Zustand der Wirtschaftswege ist der jeweiligen Kategorie entsprechend zu erhalten. Es besteht zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass durch die Ausweisung eines Bikeparks auch mehr Mountainbiker auf den angrenzenden Wirtschaftswegen außerhalb des Plangebietes unterwegs sind. Die ständige Frequentierung der umliegenden Wirtschaftswege durch eine weiter ansteigende Zahl von Mountainbikern führt zu Behinderungen des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs sowie insbesondere zu Behinderungen forstwirtschaftlicher Arbeiten im Wald. Die Ausweisung eines Bike-Parks führt möglicherweise nicht zu einer Verringerung der Konflikte mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern, sondern insbesondere in der näheren Umgebung des Plangebietes zu einem Anstieg der Konflikte mit Land- und Forstwirtschaft. In diesem Zusammenhang ist auch eine zunehmende Entsorgung von Abfällen entlang von Wegen zu berücksichtigen, die in anderen Regionen bereits dazu geführt hat, dass Plastikabfälle vermehrt im Tierfutter festgestellt wurden. Auf eine steigende Anzahl an Touristen sollte hier mit angemessenen Maßnahmen, wie dem Aufstellen zusätzlicher Mülltonnen reagiert werden. Die Ausweisung eines Wohnhauses am nordwestlichen Rand des Plangebietes sowie einer weiteren gastronomischen Einrichtung an der Bergstation des Skiliftes ist kritisch zu sehen, da dieser Bereich aktuell dem Außenbereich zugeordnet ist und auch in Zukunft optisch weiterhin dem	Bike-Trails weitläufig einsehbar. Beginnend mit einer hinweisenden Beschilderung schon außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bis hin zu Gefahrenankündigung unmittelbar vor den Kreuzungsbereichen werden alle Nutzer frühzeitig auf die Gefahrenstellen hingewiesen. Für die Nutzer des Bike-Parks ist es darüber hinaus strikt verboten, die ausgewiesenen Bike-Trails zu verlassen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass trotzdem einige vereinzelte Nutzer der querenden Wirtschaftswege zum Wechseln der einzelnen Abfahrtsstrecken nutzen. In den Kreuzungen werden die Biker durch eine geeignete Streckenführung (starke Kurven, Hindernisse) dazu gezwungen, die Wirtschaftswege im Schrittempo zu queren. Eine Ausnahme bildet hier eine spezielle Kreuzung. Hier soll eine mobile Brückentrampe über den Wirtschaftsweg errichtet werden. Diese wird in der Form konstruiert, dass diese in wenigen Minuten beiseite geräumt werden kann, um den Weg für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freizumachen. Da sich diese Querung ausschließlich während der Betriebszeiten auf dem Weg befindet, wird an der Kreuzung eine Telefonnummer (auf einem Schild) hinterlassen, um im Bedarfsfall durch einen Anruf die Bike-Parkbediensteten zur temporären Beiseiteschaffung des Hindernisses auffordern zu können. Die Wege dienen nach wie vor in erster Linie der Land- und Forstwirtschaft und bleiben der jeweiligen Kategorie entsprechend erhalten. Der generelle Einstieg in den Bike-Park befindet sich an der Talstation mit ausreichend kostenfreien Parkplätzen. Das klassische Down-Hill Bike ist im eigentlichen auf die Abfahrt vom Berg zum Tal beschränkt und bietet sich nicht für Fahrradtouren an. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des Bike-Parks dementsprechend mit dem Auto anreisen. Demzufolge wird keine deutliche Erhöhung der Bike-Fahrer zum Zwecke der Hin- und Rückfahrt auf den Wegen außerhalb des Bike-Parks erwartet.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Außenbereich zugeordnet sein wird. Insbesondere die Errichtung eines Wohnhauses an der vorgesehenen Stelle führt zu einer falschen Signalwirkung hinsichtlich der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs vor Bebauung, da das Wohnhaus weit über das Plangebiet hinaus sichtbar sein wird und keine Notwendigkeit der Errichtung an dieser Stelle erkennbar ist. Auch die Errichtung eines weiteren gastronomischen Betriebes ist kritisch, da sich im Tal bereits eine gastronomische Einrichtung befindet, die unter Berücksichtigung der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs bevorzugt ausgebaut werden sollte. Neben einer fehlenden Erschließung spricht auch die Entstehung einer Splittersiedlung gegen die Errichtung eines Wohnhauses sowie einer gastronomischen Einrichtung an diesen Standorten. ...	Innerhalb und im nahen Umfeld des Bike-Parks werden ausreichend Müllsammelbehälter aufgestellt, da diese im Sinne des Betreibers dem naturnahen Sportangebot dienen. Auf die Festsetzung einer Fläche für eine Betriebsleiterwohnung am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird zukünftig verzichtet. Es wurde befürchtet, dass durch die ausgewiesene Gastronomie an der Bergstation die größte Belästigung für die Tiere zu erwarten ist. Bei dieser Gastronomie handelt es sich nicht um eine Gastronomie im herkömmlichen Sinne, sondern vielmehr um eine Möglichkeit den Gästen der Liegeterrasse eine kleine Auswahl an Getränken anzubieten. Schon gar nicht ist an dieser Stelle eine Nutzung im Sinne von Veranstaltungen mit Eventcharakter geplant. Ebenso wenig sind dort eine Küche oder sanitäre Anlagen vorgesehen. Analog zum Betrieb des Bike-Parks richten sich auch diese Öffnungszeiten an den Öffnungszeiten des Bike-Parks (tagsüber) aus. Die Öffnungszeiten könnten sich bis zum Eintritt der Dämmerung und im Sommer bis spätestens 21 Uhr beschränken. Dementsprechend tritt nach Eintritt der Dämmerung die notwendige Ruhe für die zu schützenden Tiere ein.
4.) Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Oberes Sauerland Poststraße 7 57392 Schmallenberg Stellungnahme v. 18.03.2021 Az.: 310-11-05.010/2021 u. 310-11-01.170 ... der Änderung des FNP, die die Darstellung von Flächen für den Wald zu Flächen für Sportanlagen zum Ziel hat und die Aufstellung des o.g. BPl. wird trotz Bedenken zugestimmt, da die konkretisierende zeichnerische Darstellung des BPl. die Waldbestände im Planungsraum weiter als Wald festschreibt und der Wald auch in forstlicher Hinsicht und real fortbesteht. Durch die Anlage der Trails inkl. Hindernissen, Bauwerken, Umfahrungen etc. kann eine Umwandlung vorliegen, welche	Kenntnisnahme und Beachtung Auf die Festsetzung einer Fläche für eine Betriebsleiterwohnung am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird verzichtet.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
ein Verfahren zu Umwandlung nach Forstrecht gemäß § 42 in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz NRW erforderlich macht. Inwieweit ggf. eine überlagernde Nutzung des Waldes vorliegt, die die Waldfunktion nur unerheblich negativ tangiert, kann zum gegenwärtigen Informationsstand nicht hinreichend festgestellt werden. Ggf. sind im Lichte weiterer konkreter Planungen dann weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen als Folge der überlagernden Nutzung zu erbringen bzw. erforderlich. Bestehende Bedenken werden bei Beachtung der folgenden forstrechtlichen Vorgaben und Hinweisen und Empfehlungen zurückgestellt: - Zur Aufrechterhaltung des Status quo müssen die Waldfunktionen gemäß § 1 Nr. 1 Bundeswaldgesetz gleichwertig und frei von nicht unerheblichen negativen Störungen gewährleistet werden. - Das Betreten des Waldes (und damit Teile des gesamten Bike-Parks) zum Zwecke der Erholung im Sinne § 2 Abs. (1) (2) LFoG muss gewährleistet sein. Begegnungsverkehr von Radfahrern (Mountainbiker) und anderen Waldbesuchern (z.B. Wanderern) sind demzufolge überall und nicht nur in Kreuzungsbereichen von Wegen resp. Trails möglich. - Aus Sicherheitsgründen können ggf. Bereiche, wenn erforderlich auf Antrag des Waldbesitzers mit Genehmigung der Forstbehörde gesperrt werden. - Für Trails im Wald, für die nach forstrechtlicher Überprüfung eine Umwandlung bzw. Umwandlungsgenehmigung erforderlich ist, ist eine Ausnahmegenehmigung zum Fahren außerhalb fester Wege gem. § 3 Abs. (1) Buchstabe e) in Verbindung mit § 70 Abs. (1) Nr. 1a LFoG NRW erforderlich. Außerhalb der Trails ist das Fahren im Wald weiterhin verboten. - Die in der Projektplanung angekündigten geführten Touren sind ggf. als organisierte Veranstaltun-	Die nebenstehenden forstrechtlichen Vorgaben und Hinweise werden unter dem Punkt „Forstwirtschaftliche Belange“ in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
für ein Wohnhaus auf dem Flurstück Gellinghausen, Flur 1, Flurstück 185 (tlw.) wird äußerst kritisch gesehen. Hierdurch werden alle Waldfunktionen und nachbarschaftliche Belange der umliegenden Waldgrundstücke erheblich beeinträchtigt. Die Umwandlung einer Waldfläche auf diesem Flurstück in Grünland wurde mit Bescheid vom 04.03.2012 genehmigt. Eine Umwandlung mit der Zielsetzung Wohnbebauung wäre von hier negativ beschieden worden. Obwohl in dem Wohnhaus der Familie Hellermann zwei Wohneinheiten bereits vorhanden sind, würde ein Neubau im unteren Bereich in der Nähe zu bestehenden Gebäuden mitgetragen. Ob der geplante Bike-Park, der mit der Ausweisung der Trails ein gelenktes „Querfelseinfahren“ im Wald ermöglicht, tatsächlich wald- und umweltverträglich ist, muss durch turnusmäßiges Kontrolle verifiziert werden (Monitoring). ...	Auf die Festsetzung einer Fläche für eine Betriebsleiterwohnung am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird zukünftig verzichtet.
5.) Hochsauerlandkreis - Der Landrat - 4 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 10.03.2021 Az.: TOP 9/2021 ... nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste: FD 45 – Wasserwirtschaft Ansprechpartner: Herr Ranner (0291/94-1654) <u>Hinweis:</u> Bei Befestigung und Ausbau der sog. „Trails“ könnte stärkeres Hangwasser mit Feinsedimentfracht auftreten. Daher sollte über einen Sedimentfang an den Einleitungsstellen zum Gellinghauser Bach nachgedacht werden. FD 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz Ansprechpartner: Herr Meisen (0291/94-1647)	<u>Zum FD 45:</u> Kenntnisnahme und Berücksichtigung <u>Zum FD 46:</u>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält für den Änderungsbereich eine Eintragung: <u>Flächennummer 194716-27247:</u> Bei dieser Flächennummer handelt es sich um eine Ablagerung. Auf dem Luftbild von 1978 wurde eine Basisaufschüttung für den Parkplatz erkannt. Die Fläche weist eine Größe von ca. 5760 m² und eine Mächtigkeit von bis 3 Metern auf. Über die Zusammensetzung des abgelagerten Materials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor. Hinweis: Unter Bezugnahme auf den Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 weise ich darauf hin, dass die Stadt Schmallenberg wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigung der Altlastenfrage nachzugehen hat. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar, hat die Stadt Schmallenberg als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen. FD 47 – Untere Naturschutzbehörde, Jagd Ansprechpartner: Herr Höing (0291/94-1670) Gegenüber der Änderung des FNP bestehen seitens der UNB keine grundsätzlichen Bedenken, sofern dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen und der verursachte Eingriff korrekt ermittelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 170 hingewiesen. FD 37 – Gesundheitsamt SG 37/5 – Infektions- und Umwelthygiene Ansprechpartner: Herr Klung (0291/94-1215) Das Anwesen Gellinghausen Nr. 42	Kenntnisnahme Die betroffene Fläche wird nachrichtlich im B-Plan entsprechend gekennzeichnet und in der Begründung behandelt. Eine bauliche Veränderung des betreffenden, praktisch versiegelten (Parkplatz-) Bereichs ist derzeit nicht beabsichtigt. Von daher wird städtischerseits aktuell kein zu überprüfendes Gefährdungspotenzial gesehen. Sollte es mittelfristig zu einer geländemäßigen Veränderung (Abgrabung) kommen, wird die notwendige Untersuchung im Rahmen der Genehmigungsplanung durchgeführt. <u>Zum FD 47:</u> Kenntnisnahme <u>Zum FD 37:</u>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
(Wohnhaus Hellermann) verfügt – anders als in der Begründung angegeben – über eine eigene Wasserversorgungsanlage. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Kleinanlage zur Eigenversorgung (c-Anlage) gem. § 3 Satz 2c Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Diese Anlage befindet sich in der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Anlage selbst besteht aus einer Quelfassung, deren Einzugsgebiet sich vollständig im Plangebiet befindet, siehe Kartenauszug aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.03.2002. Die Abbildung 10 auf Seite 10 des Umweltberichtes zu der vorgelegten Bauleitplanung zeigt den zur Quelfassung zugehörigen Wasserspeicher. Die im Tal liegenden Häuser, u.a. Skihütte Hohe Lied, sind an die Versorgungsanlage der WIG Gellinghausen angeschlossen.  Karte: Einzugsgebiet Quelle Hohe Lied Konkurrierende Nutzungen im unmittelbaren Umfeld dieser Wassergewinnungsanlage Hohe Lied gehen mit Beeinträchtigungen der dort gewonnenen Wasserqualität einher. Aus diesem Gründen und im Sinne des vorbeugenden Trinkwasserschutzes ist das o.g. dargestellte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Lied aus der hier für die Bauleitplanung vorgesehene Nutzung herauszunehmen, um Qualitätseinbußen im Trinkwasser zu verhindern.	Kenntnisnahme und tlw. Berücksichtigung Die nebenstehenden Angaben zur Wasserversorgung werden in der Begründung entsprechend korrigiert. Die Bike-Trails innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserquelle sind zwingend erforderlich, da sie als Zubringer zu nahezu der Hälfte der folgenden Fahrstrecken dienen. Im Bereich des Einzugsgebietes werden die Bike-Trails eingezäunt, um das Verlassen der Strecke auszuschließen. Darüber hinaus ist vorgesehen, einen großen Teil der Strecken aus Holzbohlen herzustellen. Wo dies nicht möglich ist, wird ein Fliesmaterial in den Boden eingelassen, um Qualitätseinbußen im Trinkwasser zu verhindern. Die Errichtung der Fahrstrecken in diesem Einzugsbereich wird in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vorgenommen.
FD 41 – Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
SG 41/1 – Bauaufsicht, Brandschutz Ansprechpartner: Herr Krause (02961/94-3408) Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwasserversorgungsmenge von 1600 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für die Gastronomie „Skihütte“ (Versammlungsstätte 450 Personen) und für die kleineren Gebäude 400 -800 l/min für die Dauer von 2 Stunden für angemessen. Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m vom jeweiligen Objekt zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann. Der evtl. geplante Löschwasserteich muss den Anforderungen der DIN 14210 genügen. ...	<u>Zum FD 41:</u> Kenntnisnahme im Rahmen der FNP-Änderung, nähere Behandlung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 170.
6.) Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 z.Hd. Herrn Riegler Seibertzstraße 2 59821 Arnsberg Stellungnahme v. 01.04.2021 Az.: ohne <u>Betr.:</u> Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW ... mit Schreiben vom 12.02.2021 stellen Sie für die angestrebte 38. Änderung des Flächennutzungsplans eine Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG. Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen hinsichtlich des für das Vorhaben „Bike-Park Hohe Lied“ derzeit laufenden Zielabweichungsverfahren gem. § 16 LPIG NRW wurde seitens des für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen zuständige Dezernat 35 jedoch Bedenken geäußert. Diese beziehen	In nebenstehender Angelegenheit erfolgte am 26.04.2021 ein weiteres Abstimmungsgespräch mit der Bezirksregierung Arnsberg – Ergebnis zur Überarbeitung FNP: Zunächst soll die bestehende SO Fläche im Bereich der Talstation mit der besonderen Zweckbestimmung: „Ski- und Freizeitgebiet“ beibehalten und lediglich um die (ergänzende) Zweckbestimmung „Bike-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
sich auf die farbliche Ausgestaltung der Ihrerseits überlagernden Darstellung und damit möglicherweise einhergehenden Widersprüchen in der Planaussage. In der Folge wäre derzeit gewählte Darstellung bauplanungsrechtlich nicht zulässig und die angestrebte FNP-Änderung nicht genehmigungsfähig. Ich bitte Sie daher, die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten. In der Zwischenzeit bis zur Beantwortung Ihrer Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW für das o.g. Verfahren hiermit ausgesetzt. ...	Park“ erweitert werden, um räumlich der Konzentration der in diesem Bereich vorhandenen Gebäudestruktur als zentrale Infrastrukturversorgung Rechnung zu tragen. Das gesamte übrige Plangebietsareal soll als „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet, Wald und Landwirtschaft“ dargestellt bzw. festgesetzt werden, damit es nicht zu unzulässigen überlagernden Nutzungsdarstellungen / -festsetzungen kommt.

Zusammenfassung der vorstehenden Abwägung:

Im Rahmen ihrer Stellungnahme befürchtet die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ein zu erwartendes Konfliktpotenzial bezüglich der behandelten Punkte Gastronomie an der Bergstation und der Wohnbaufläche der Betriebsleiterwohnung. Auf die Festsetzung einer Fläche für eine Betriebsleiterwohnung am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird verzichtet. Die Gastronomiefläche wird durch die Festsetzung einer Sonderfläche, begrenzt auf die spezielle Festsetzung Kiosk-/Imbissausschank und Bergterrasse nur während der Betriebszeiten des Bike-Parks, geregelt. Dadurch wird auch den Forderungen des Jagdpächters im Rahmen der Projektumsetzung soweit als möglich Rechnung getragen.

Darüber hinaus führt die Ausweisung von „Privaten Grünflächen“ im Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zum Verlust von großen Teilen der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion. Im weiteren Verfahren werden diese Flächen als „Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung: Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet, Wald und Landwirtschaft“ festgesetzt und stehen somit der Futtermittelproduktion formalrechtlich weiterhin zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Flächen findet darüber hinaus durch den Eigentümer selbst statt. Demzufolge wird nur ein relativ geringer Flächenanteil nicht mehr bewirtschaftet werden können.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW befürchtet durch die Anlage der Bike-Trails den Verlust der realen Waldfunktion, was eine Umwandlung des Waldes nach § 42 in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz zur Folge hat. Die angebrachten Bedenken können aber zurückgestellt werden, wenn die aufgeführten Vorgaben und Hinweise (siehe Abwägungstabelle) Beachtung finden. Diese finden uneingeschränkt Einzug in die Begründung des Bebauungsplans. Es ist abgesprochen, die Entwurfsplanunterlagen vor Offenlegung dem Landesbetrieb Wald und Holz zur Vorababstimmung nochmals vorzulegen.

Eine im Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises verzeichnete Verdachtsfläche östlich des Bachlaufes „Gellinghauser Bach“ im Bereich der bestehenden Parkfläche (Basisaufschüttung), wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans und die Begründung aufgenommen. Eine örtliche topografische Veränderung dieser Fläche in Form von Abgrabungen ist nicht geplant, so dass die betriebene Nutzung durch die ansonsten nicht auszuschließende Untergrundverunreinigung, ohne weitere Untersuchungen vertretbar bleibt.

Im Rahmen einer im Umweltbericht vorgenommenen Eingriffsbewertung wurden die anzulegenden Bike-Trails bisher nicht als Eingriff bewertet. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises wird auf der Länge der geplanten Trails in einer Breite von 1 m eine Reduzierung des Bestandscodes der Biotoptypenliste des HSK vorgenommen, um hier Auswirkungen auf die Vegetation und den Boden durch die zukünftige

Nutzung Rechnung zu tragen. Im Bereich von Nadelwald erfolgt eine Abwertung um 2 Biotopwertpunkte/m², im Laubwald um 3 Biotopwertpunkte/m². Darüber hinaus werden Kompensationsflächen für den errechneten Eingriff im Umweltbericht übernommen. Das Restkompensationsdefizit wird über das Ökokonto der Stadt Schmallenberg ausgeglichen.

Potenzielle Störungen von Höhlenbrütern sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor Anlage und Nutzung der Trails durch entsprechende Ersatzhabitate in Form von künstlichen Nisthilfen in umliegenden Laubwäldern auszuschließen. Die Auswahl der Standorte erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird diesbezüglich nachgearbeitet.

In einer ergänzenden Stellungnahme des Hochsauerlandkreises mit Datum vom 16.04.2021 wird darauf hingewiesen, dass die Grünlandflächen des Skihangs in Teilbereichen relativ artenreich und floristisch interessant sind und eine vegetationskundliche Kartierung erforderlich ist, um zu klären, ob hier ggf. Teilflächen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG unterliegen. Diese wurde durch den Vorhabenträger bereits in Auftrag gegeben und wird im Mai/Juni 2021 durchgeführt. Je nach Betroffenheit wird das Ergebnis dieser Kartierung vor der Offenlegung berücksichtigt und in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet.

Das Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sieht die Gefahr, dass die innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserquelle zur Versorgung des vorhandenen Wohnhauses und der Bergalm verlaufenden Bike-Trails die Trinkwasserqualität beeinflussen könnten. Der Forderung der Herausnahme der Bike-Trails aus dem Einzugsgebiet kann nicht entsprochen werden, da sie als Zubringer von nahezu der Hälfte der nachfolgenden Strecken dienen. Um aber den zwingenden Trinkwasserschutz zu gewährleisten, werden innerhalb des Einzugsgebietes in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt bautechnische Lösungen (Einzäunen der Trails, Holzbohlen und Einbringen von Bodenflies) umgesetzt. Das Einzugsgebiet wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und die Trinkwasserschutzmaßnahmen in der Begründung festgeschrieben.

Organisatorischer Hinweis:

Zumindest für die Sitzung des Bezirksausschusses Bödefeld wird angestrebt, dass ein Vertreter der „Vorhabenträgerseite“ und der von dieser Seite aus beauftragte koordinierende Planer, der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Markus Schulte vom gleichnamigen Büro in Bad Fredeburg, zugegen sind und sowohl für die nähere Erläuterung der vorgeschlagenen Abwägungen als auch für die Beantwortung etwaig aufkommender Fragen zur Verfügung stehen.